



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Geschäftsstelle: Kasernenstrasse 97, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| |
|---|
| 1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung |
| Allgemeine Bemerkungen |
| Sehr geehrte Damen und Herren Mit bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV). Der SVV unterstützt die redaktionellen und technischen Änderungen der TSV. In der vorliegenden Stellungnahme verzichten wir auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe, Equiden, Bienen und Vögel. Ausführlich äussern wir uns zu den geplanten Anpassungen die den Viehhandel betreffen. Gerne würden wir unsere Vorschläge und Anträge mit dem BLV und den Kantonen (VSKT) besprechen. Insbesondere die Möglichkeit der zentralen Ausstellung der Viehhandelspatente analog den Befähigungsnachweise für das Tiertransportpersonal (Abbau von Doppelspurigkeit, Effizienzsteigerung). Leider stellen wir in der Praxis in letzter Zeit fest, dass zunehmend Personen Viehhandel ohne Patent betreiben und die Vollzugsbehörden das sehr schleppend ahnen. Wir können diese Entwicklung nicht akzeptieren und es kann nicht sein, dass diejenigen Viehhändler, die zum Beispiel die Aus- und Weiterbildungspflicht erfüllen, die Geprellten sind. Es gilt die «Guten» zu schützen! Der schnellen und direkten Information bei Seuchenausbrüchen ist zentral und kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Erfahrungen der letzten Jahre (ASP-Übung, ungerechtfertigte EHD-Sperre) zeigen, dass hier Verbesserungen – vor allem in der Kommunikation mit der Branche – notwendig sind. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen. Eine schnelle und direkte Kommunikation mit der Branche ist zwingend notwendig, denn nationale – aber auch internationale Seuchenausbrüche – führend immer zu teilweisen gravierenden Marktstörungen. Der SVV unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund zwei Jahren vollständig auszurotten. Wie die stattgefunden Besprechungen in dieser Sache zeigen, ist diese BVD-Sanierung fachlich äussert komplex und die geeignete Kommunikation sehr herausfordernd. Es ist uns daher ein Anliegen, dass die Kommunikation einfach, zielgerichtet, rechtzeitig und praxistauglich erfolgt. |

Für die Aufnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Viehhändler Verband



Der Präsident
Otto Humbel



Der Geschäftsführer
Peter Bosshard

| 2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen | | |
|---|---|---|
| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| <p>Art. 4 Bst. gter (neu) Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:</p> <p><i>g^{ter}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</i></p> | <p>Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist vermutlich unumgänglich und die BVD-Ausrottung definitiv zum Erfolg zu führen.</p> | |
| <p>Art. 34 Abs. 3–5 3 Es wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</p> <p>a. einen Einführungskurs besucht und die Prüfung bestanden hat; und</p> <p>b. eine Ausbildung nach Artikel 150 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20085 für Tiertransportpersonal absolviert und die Prüfung bestanden hat</p> <p><i>Aufhebung Buchstabe 4 (provisorisches Viehhandelspatent)</i></p> | <p>Die geplanten Anpassungen von Punkt 3a und 3b werden unterstützt. Mit der Umsetzung der modularen Aus- und Weiterbildungen beim SVV wird diese Vorgabe bereits seit längerem in der Praxis umgesetzt</p> <p>In den Ausführungen im erläuternden Bericht zu den Anpassungen der TSV (Seite 3) wird erwähnt, dass für provisorische Viehhandelspatente kein Bedarf mehr besteht. Das stimmt so nicht. Es kommt immer wieder zur Ausstellung von provisorischen Patenten.</p> <p>Ein provisorisches Patent ist mit einem Lernfahrausweis für Anhänger zu vergleichen. Ist die Fachkundigkeit gegeben, wird einem LKW-Fahrer der Lernausweis für Anhänger ausgestellt und er kann den LKW mit Anhänger fahren. Wäre dem nicht so, wurde das faktisch einem Berufsverbot gleich kommen.</p> | <p>Heutige Formulierung beibehalten: 4 Das Viehhandelspatent kann ausnahmsweise provisorisch erteilt werden, bevor der Gesuchsteller den Einführungskurs absolviert hat.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p><i>5 Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachtbetriebe liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.</i></p> | <p>Landwirte EFZ oder Fleischfachmann EFZ, als Beispiel, haben die Fachkundigkeit erlangt. Mit dem Einführungskurs Viehhandel erfolgt die berufsunabhängige und fachspezifische Ausbildung. Wird eine solche Personen von einer Viehhandels Unternehmung angestellt und er kein provisorisches Viehhandelspatent beantragen kann, besteht für diese Person ein Berufsverbot, was so nicht akzeptiert werden kann.</p> <p>Dazu kommt, dass normalerweise der Einführungskurs Viehhandel ein- bis zweimal jährlich durchgeführt wird, was die Wichtigkeit eines provisorischen Viehhandelspatent unterstreicht.</p> <p>Die Ausstellung eines provisorischen Patent verbessert die Ueberwachungsqualität durch die Behörden, indem der Viehhandel ohne Patent minimiert werden kann.</p> <p>Diese Streichung wird selbstverständlich unterstützt. Durch den Aufbau der Tierverkehrsdatenbank ist diese Stallhaltungspflicht überhaupt nicht mehr notwendig</p> | |
| <p>Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes <i>1 Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</i></p> | <p>Unsere langjährige Erfahrung im Aus- und Weiterbildungswesen zeigt, dass der dreijährige Turnus zu eng gefasst ist. Wir beantragen daher einen Turnus von 5 Jahren einzuführen. Folgend von Artikel 34 wird dem Tiertransport eine hohe Bedeutung zugestellt. Ein 5-Jahres</p> | <p>1 Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p><i>2 Die Erneuerung des Viehhandelspatentes kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn die Tätigkeit des Viehhändlers zu Beanstandungen Anlass gibt.</i></p> <p><i>3 Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent wird entzogen, wenn:</i></p> <p><i>a. der Viehhändler oder sein Personal im Rahmen des Viehhandels schwerwiegend gegen Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung verstossen haben;</i></p> <p><i>b. der Viehhändler den Weiterbildungskurs nicht besucht hat.</i></p> <p><i>4 Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im ASAN zu erfassen.</i></p> <p><i>5 Neuer Buchstabe</i></p> | <p>Turnus bedeutet eine Harmonisierung der für die Tiertransporte relevante Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV, SR 741.521) gleich. Die CZV beinhaltet einen Weiterbildungsdauer von 5 Jahren.</p> <p>Was bedeutet «kann mit Auflagen» verbunden werden? Wenn das ein Freipass für laufende Verschärfungen der Rechtsnormen und Vorschriften ist, können wir das nicht unterstützen</p> <p>Buchstabe 3 und 4 wird unterstützt</p> <p>Wie einleitend bereits vermerkt, stellen wir in letzter Zeit fest, dass immer mehr Personen Viehhandel ohne Patent betreiben, und die Vollzugsbehörden sehr langsam, oder teilweise gar nicht, Massnahmen gegen diese Tendenz unternehmen. Es gilt die «Guten» zu schützen!</p> <p>Die Ausstellung der Viehhandelspatente durch die Kantone führen zu unnötigen Doppelspurigkeiten und administrativem Aufwand. Ein Grund liegt darin, dass der SVV die Datenbank</p> | <p>Anmerkung: Die Weiterbildungspflicht CZV, TSV (Viehhandel) und TSchV (Tiertransport) ist dabei auf 5 Jahre zu harmonisieren.</p> <p>Neuer Buchstabe 5: Die Ausstellung der Viehhandelspatent kann in</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| | <p>der Aus- und Weiterbildungsstunden bewirtschaftet und daher diese Doppelspurigkeiten bestehen. Im Zusammenhang mit der BLV Ausbildungsbewilligung des SVV für den Tiertransport, ist der SVV befugt, die nationalen Befähigungsnachweise für den Tiertransport auszustellen, was sehr effizient ist. Folgend diesem System hat der SVV schon mehrmals bei der VSKT ein analoges System zur zentralen Ausstellung der Viehhandelspatente beantragt. Gerne besprechen wir diesen Punkt mit dem BLV und der VSKT</p> | <p>Absprache mit den Kantonen an die vom BLV bewilligten Ausbildungsanbieter delegiert werden</p> |
| <p>Art. 36 Abs. 2 Bst. b <i>2 Mit der Durchführung der Kurse kann eine Organisation beauftragt werden. Eine solche Organisation muss den Nachweis erbringen, dass:</i></p> <p><i>b. sie über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:2010 oder eduQua:2012 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt, wobei die Zertifizierung von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19966 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden muss</i></p> | <p>Diese Anpassungen werden unterstützt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Qualität der Aus- und Weiterbildungen sicher zu stellen, können wir uns auch Audits durch die Veterinärbehörden vorstellen. Wer beantragen solche Audits zu prüfen.</p> | <p>Antrag: Diskussion, Prüfung durch BLV und Kantone (VSKT)</p> |
| <p>Art. 37 Pflichten der Viehhändler, Art. 37a Anforderungen an die Ställe und Art. 37b amtstierärztliche Überwachung</p> | <p>Die Aufhebung dieser Verordnungsnormen wird unterstützt. Bei Art. 37, Buchstabe e (Mitführen Viehhandelspatent) sehen wir allerdings ein praktisches Problem bei einer Unterwegskontrolle seitens der Polizei. Was macht die Polizei bei einer solchen Kontrolle, wenn der Viehhandel zu beweisen ist? Gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>als Strassentransportunternehmer (STUG, SR 744.10) ist der Tiertransport von Handelsvieh von der Lizenzpflicht ausgenommen. Als Beweis für diese Ausnahme dient bei einer Unterwegskontrolle meistens das Viehhandelspatent.</p> | |
| <p>Art. 87 Information <i>1 Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</i> <i>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</i> <i>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</i> <i>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</i> <i>b. Verhaltensregeln;</i> <i>c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</i> <i>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</i> <i>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</i> <i>b. Verhaltensregeln;</i> <i>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</i> <i>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden</i></p> | <p>Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p> <p>Die ASP Übungen haben gezeigt, dass sich die Koordination der Informationen und der Kommunikation durch die Proviande bewährt hat und auch gut funktioniert (single point of contact).</p> | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Art. 129 Abs. 2 <i>2 Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat</i></p> | <p>Die sprachliche Anpassung infolge Streichung des Händlerstalles wird unterstützt. In sinne einer produktiven Seuchenbekämpfung sind solche Untersuchungen für alle Tierhaltungen als verpflichtend zu umschreiben</p> | <p>Art. 129 Abs. 2 2 Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat</p> |
| <p>Art. 174b Abs. 1 und 1bis und Art. 174e Abs.1 Bst.g und h 2, 2 bis und 3 (Massnahmen BVD)</p> | <p>Die vorgeschlagenen Anpassungen unterstützen wir und sie entsprechend dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellte BVD-Konzept für die Sanierung der "letzten Meile". Wir gehen davon aus, dass einige technische Weisungen erlassen werden, zum Beispiel für die verschiedenen Möglichkeiten der Überwachung (Tankmilch, Rindergruppen, Spezialbetriebe)</p> | |
| <p>Art. 174f Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p> | <p>Wie gehen davon aus, dass diese 30 Tage für Tiere zur direkten Schlachtungen keine Gültigkeit haben</p> | |
| <p>Art. 174f^{bis} Verstellen von Tieren (neu) 1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden. 2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> | <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne virologisch untersucht worden sind. Dauer der Gültigkeit eines Tests definieren. Wie ist der Umgang mit tragenden Tieren? Gibt es hier Spezielles zu beachten?</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p> | | |
| <p>Art. 174^{ter} Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen (neu) <i>In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen</i></p> | <p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind sehr komplex und die praxistauglichen Kommunikation ist eine grosse Herausforderung. Kommunikation rechtzeitig und praxisnah gestalten.</p> | |
| <p>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis (neu) 1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: <i>f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</i> 2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einen Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht.</p> | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p><i>c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</i></p> <p><i>d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</i></p> <p><i>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</i></p> | <p>Mit dieser Formulierung ist klar, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sondern ganz klar der Standortbetrieb.</p> | <p>c) Im Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw Zuchtbetrieb) werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p> |
|---|--|--|